

Was im politisch-ökonomischen Bereich immer sichtbarer wird, nämlich die Ausschaltung demokratischer Strukturen im Dienste von Kapitalinteressen, das spiegelt sich in der Europäischen Union auch auf der politisch-kulturellen Ebene wieder. Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit ist ein EU-Rahmenbeschluss in Kraft getreten, der sämtliche Mitgliedsländer dazu verpflichtet, unliebsame Meinung unter Strafe zu stellen. Rechtsprechung wird damit direkt zum politischen Instrument.

Die Vorbereitungen dazu gehen auf das (Anti-) Terrorfieber des Jahres 2001 zurück. Am 19. April 2007 haben sich dann die Justizminister von 20 EU-Staaten – sieben Kollegen blieben vorerst aus unterschiedlichen Gründen noch skeptisch – nach jahrelangen Verhandlungen auf einen Rahmenbeschluss zur Kriminalisierung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geeinigt, in dem auch die Leugnung bzw. Verharmlosung von Völkermord, Kriegsverbrechen und „Verbrechen gegen die Menschheit“ als strafwürdig definiert wurde. Dabei geht es nicht um physisch ausgeführte rassistische oder völkermörderische Taten, die selbstverständlich in allen nationalen Gesetzeswerken strafbar sind, sondern um mündliche oder schriftliche, öffentlich gemachte Äußerungen dazu. Eineinhalb Jahre später, am 28. November 2008, wurde die von Brüssel ausgearbeitete Vorgabe als Rechtsakt vom EU-Rat beschlossen und am 6. Dezember im „Amtsblatt der Europäischen Union“ veröffentlicht.

Schon 2001 war auf Vorstoß Deutschlands versucht worden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nach dem Muster antisemitischer bzw. den Holocaust leugnender Äußerungen überall in der Europäischen Union strafbar zu machen. Die griechische Präsidentschaft sowie vielfache Gegenstimmen aus Italien, Dänemark und später – aus gänzlich anderen Gründen – dem Baltikum haben die Gesetzeswerdung verzögert, bis die deutsche Bundesjustizmi-

nisterin Brigitte Zypries im Frühjahr 2007 während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft einen Durchbruch vermeiden konnte: „Wir wollen mit diesen Verboten nicht warten, bis es wieder zu Taten kommt, um dann die Täter zu verfolgen und gegebenenfalls zu verurteilen, sondern uns liegt daran, schon im Vorfeld Maßnahmen ergreifen zu können, dass diese Verbrechen erst gar nicht geschehen können“(1), meinte die SPD-Politikerin anlässlich einer Konferenz der Vorsitzenden der innenpolitischen Ausschüsse der nationalen Parlamente Anfang Mai 2007 in Berlin. Bevor Verbrechen geschehen, so die deutsche Justizministerin, wird also kriminalisiert. Die Haltung ist bedenklich, ja für einen Rechtsstaat bedrohlich. Doch bleiben wir vorerst bei der politischen Dimension der strafrechtlichen Verfolgung von Meinung.

Auf den ersten Blick wirkt der EU-Rahmenbeschluss zur Verfolgung von Rassismus, Antisemitismus und Leugnung von Völkermord für den unbedarften Demokraten vernünftig. Rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen sollen Straftatbestände sein, sobald sie den „öffentlichen Frieden gefährden“. Begründet wird dies mit einem „Verstoß gegen europäische Werte“, wie sie die Herabwürdigung von Menschen aufgrund anderer Hautfarbe, Religion oder nationaler Abstammung darstellen. Im Mittelpunkt steht das „Verbot der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt und Hass“ gegenüber Andersartigen. Dem könnte ohne Wenn und Aber zugestimmt werden. Wenn einem nicht parallel dazu die rassistische Einwanderungspolitik der Europäischen Union in den Sinn käme, der Jahr für Jahr an den Außengrenzen insbesondere im Mittelmeer Tausende Schwarze zum Opfer fallen. Mauer und Stacheldraht im nordafrikanischen Ceuta, die schwarze Hungerleider von den vergleichsweise gut gefüllten Töpfen in EU-Europa ab-

1 Pressestelle des Bundesministeriums für Justiz. Siehe: www.bmj.bund.de am 7. Mai 2007

halten sollen, sind zu in den Massenmedien weitgehend verschwiegene Symbolen dieses suprastaatlichen Rassismus geworden. Desgleichen EU-europäische Marinesoldaten und Rückführabkommen mit afrikanischen und asiatischen Staaten, mit denen Jagd auf Schwarze im Mittelmeer gemacht wird ... und die letztlich die Basis und Legitimation für den allorts aufkeimenden Rassismus im Inneren der Festung bilden.

Doch gegen diese Art von strukturellem Rassismus ist der EU-Rahmenbeschluss nicht gefasst worden. Nicht die Innen- und Justizminister, die sich immer neue Technologien gegen verzweifelt um Aufnahme suchende Asiaten und Afrikaner ausdenken, befinden sich im Visier der neuen Rechtsvorschriften. Eher schon islamische Imame in den Moscheen zwischen Bradford und Köln, denen einmal ein „die Weißen sind schuld am Unglück in Palästina“ oder ein Wortschwall gegen Israel entschlüpft, können mit dem Antirassismugesetz ohne viele Umstände vor den Kadi gezerrt werden. Auch das wäre akzeptabel, mag sich der Demokrat denken. Immerhin sind Hassprediger einer offenen Gesellschaft nicht würdig. Der Einsatz des Strafrechtes zur Regulierung von Meinung ist indes der falsche Weg, weil er Positionen tabuisiert und Diskussionen einer staatsanwaltlichen Kontrolle unterstellt.

Den bösen Gedanken verbieten

Aus welchem Geist der EU-Rahmenbeschluss entspringt, kann idealtypisch in einer Rede der damaligen deutschen Justizministerin Brigitte Zypries vom 7. Mai 2007 nachgelesen werden.⁽²⁾ Auf drei Seiten gibt darin die deutsche Sozialdemokratin jene scheinbar arglose Mischung aus juristischen Selbstverständlichkeiten und Aufforderungen zur

² Gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Rede der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries. Siehe: www.bmj.bund.de am 7. Mai 2007

Kriminalisierung von öffentlichen Äußerungen zum Besten, die zum Muster der Neueinführung von Meinungsdelikten gehört. Der zugrunde liegende vermeintlich gute Wille entspringt einem eurozentrischen, justizfixierten Weltbild. Alles und jedes darin kann und muss schlussendlich verrechtlicht werden. Vom tagtäglichen Umgang miteinander und den daraus entstehenden persönlichen bzw. gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten bis zu politischen Debatten, historischen Einschätzungen und gesellschaftlichen Kompromissen steckt der Staat – bzw. der Suprastaat in Form der Europäischen Union – die Rahmenbedingungen ab und deklariert jenseits davon Geäußertes als illegitim und verfolgungswert. Politische Korrektheit wird justiziabel.

Anfangs ihrer Rede, die vor den Vorsitzenden der innenpolitischen Ausschüsse der nationalen Parlamente gehalten wurde, rief Brigitte Zypries die neue deutsche Stärke nach erfolgter Wiedervereinigung in Erinnerung. „Sie haben ja schon ein bisschen etwas von Berlin gesehen“, kokettierte sie in gastfreundlicher Manier mit den Parlamentariern der 27 EU-unierten Staaten, „und sicherlich auch das Reichstagsgebäude besichtigt. Ein Ort, der symbolträchtig ist und im Moment derzeit in Deutschland dafür steht, dass man sagen kann, Deutschland ist wieder vereint und ist ein demokratischer Staat.“ Die zweimalige Betonung von „im Moment“ und „derzeit“, so kann der Zuhörer hoffen, bezieht sich ausschließlich auf die Vergangenheit und nicht auf eine mögliche Zukunft. Es soll der Justizministerin hier auch gar nicht unterstellt werden, dass sie damit gedanklich die Zukunft gemeint haben könnte, die nicht demokratisch sein müsste. Doch um Demokratiefragen geht es eigentlich gar nicht, sondern um Selbstverständlichkeiten, vordergründig. „Wir wollten gerne deutlich machen, und ich glaube, das ist uns in der Kommunikation über diesen Rahmenbeschluss jetzt auch geglückt, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eklatante Ver-

stöße gegen europäische Werte sind, gegen die Werte, die wir in Europa (gemeint ist die EU, H.H.) gemeinsam vertreten wollen und dass sie sich als einen Anschlag darstellen auf die Grundfreiheiten auch des EU-Vertrages und auf alles das, was wir für ein friedliches Zusammenleben in Europa brauchen.“ Niemand weit und breit, der dem widersprechen wollte. Friedliches Zusammenleben ist ohne anti-rassistisches Grundverständnis nicht denkbar. Und friedlich zusammen leben ist ein menschlicher Wert an sich, nicht nur ein „europäischer“. In allen Gesellschaften schließen einander Friede und Hass aus. Warum also so viel Aufhebens über die Grundkonstante menschlichen Zusammenlebens? Zum einen wohl darum, weil sie gerade in Europa – und das während des gesamten 20. Jahrhunderts hindurch – nicht funktioniert hat. Heute wieder nicht. Die Vorstädte in größeren Städten sind soziale Brennpunkte, die von Medien und Politik mühevoll in ethnische Differenzen umgedeutet werden. An den Rändern der Europäischen Union ist nach dem Zusammenbruch von Sowjetunion und Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe im Jahr 1991 der Krieg als Mittel der Auseinandersetzung wieder auf die Tagesordnung gekommen. Menschen in den ex-jugoslawischen Republiken, in Moldawien, für kurze Zeit im Baltikum, in Georgien, Abchasien, Südossetien und einer Reihe von russländischen Provinzen im Kaukasus haben nach mehreren Generationen, denen dies erspart geblieben ist, mit Maschinengewehrsalven und Drohnenangriffen leben (und sterben) lernen müssen. Und seit 19. März 2011 warfen wieder EU-europäische „Menschenrechtsbomber“ (gemeinsam mit US-amerikanischen) ihre todbringende Last auf Dörfer und Städte, diesmal für mehrere Monate im nordafrikanischen Libyen.

Jugendrevolten in den Metropolen und Bürgerkriege an der Peripherie sind Zeichen eines sozialen Verteilungskampfes, der nach dem Ende der europäischen Bipolarität

heftiger geworden ist. Sozialer Ausgleich, wie er in hochkonjunkturellen Zeiten bis in die 1970er Jahre in Ost und West zum Standardrepertoire staatlichen Politik gehört hat, ist in den 1980er Jahren und danach mehr und mehr dem Gesetz des – ökonomisch – Stärkeren gewichen. Der Vormarsch des Neoliberalismus ist dann spätestens im Crash ab 2008 für jedermann sichtbar geworden. Er setzte das zunehmende soziale Ungleichgewicht zwischen Arm und Reich auf seine Weise um. Allein am Auseinanderklaffen von Arbeits- und Kapitaleinkommen zwischen 1960 und 2010 wird diese Entwicklung überdeutlich. In diesen 50 Jahren sank die Nettolohnquote, die die Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung wiedergibt und damit der beste Indikator für die Einkommensverteilung ist, in Deutschland von 55,8% (1960 für die BRD) auf 39,4% (1. Halbjahr 2000 für das große Deutschland).⁽³⁾ Den Auswirkungen dieser zunehmenden sozialen Divergenz gesetzlich mittels Bestrafung rassistischer Äußerungen beikommen zu wollen, wäre naiv. Und soviel Naivität wollen wir deutschen Regierungsmitgliedern nicht unterstellen.

Worum ging es also in Frau Zypries' Argumentation? „Wenn jemand in einer öffentlichen Versammlung dazu auffordert, Menschen einer bestimmten Hautfarbe zu verprügeln, oder in den Treffpunkten bestimmter Religionsgruppen zu randalieren, wird dies künftig in allen Mitgliedstaaten strafbar sein. Das gleiche gilt, wenn etwa jemand Angehörige einer bestimmten Ethnie als ‚Parasiten‘ bezeichnet, die es gelte ‚auszumerzen‘. Solche Taten wollen wir nicht haben.“ Niemand Vernünftiger wird derlei Aufforderungen haben wollen. Und wohl jeder kann der Bestrafung solcher Hetze und Hasstiraden zustimmen.

Problematisch wird es an der Schnittstelle von einem Aufruf zu einem Verbrechen, wie es die bisherigen Beispiele in der Rede von Zypries zweifellos darstellen, und einer

³ Siehe: www.boeckler.de/pdf/impuls_2010_19_1.pdf

Meinungsäußerung historische oder aktuelle Ereignisse betreffend. Genau diese Schnittstelle wird im „Rahmenbeschluss der Europäischen Union“ hergestellt. Ohne Übergang kam das auch in der Rede von Justizministerin Zypries zum Ausdruck. „Zukünftig soll es auch strafbar sein, wenn Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen öffentlich gebilligt, geleugnet oder grob verharmlost werden“. Wo ist der Zusammenhang mit der Aufforderung zu einer Straftat? Warum wird die Verharmlosung von Völkermord unter dem Titel „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ abgehandelt? Welche Gemeinsamkeit haben Bemerkungen wie „Neger gehören hier nicht her, deportiert sie, schmeißt sie in ein Lager“ und „Die Erschießung von muslimischen Männern am Rande von Srebrenica kann nur im Kontext monatelanger Angriffe auf serbisch-orthodoxe Dörfer durch muslimische Kommandos verstanden haben, die Dorfbewohner zu Tausenden gemetzelt haben. Die Bezeichnung ‚Völkermord‘ für die serbisch-bosnische Grausamkeit scheint mir über den Bürgerkriegscharakter der Auseinandersetzung hinwegtäuschen zu wollen.“ Die erste Bemerkung ist klar rassistisch motiviert. Ob man nun für oder gegen gesetzliche Ahndung ist, sein fremdenfeindlicher, gewalttätiger Charakter ist offenkundig. In der zweiten Bemerkung hingegen ist keinerlei Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit zu erkennen. Hier geht es um eine – zeithistorische – Einschätzung. Welche Toten im jugoslawischen Bürgerkrieg waren Völkermordopfer? Wer kann sich eine solche Feststellung anmaßen? Man sollte glauben, jedem sei dazu eine Meinung gestattet. Den Betroffenen ohnedies, sowie Zeitzeugen, Journalisten, Historikern. Die Europäische Union sieht das seit 2008 anders: „Es wird künftig strafbar sein, zu behaupten, ein Völkermord, den ein Gericht als feststehende Tatsache festgestellt hat, sei nicht existent, er sei nicht gegeben, er sei von den Leuten frei erfunden, nur um Entschädi-

gungszahlungen einzufordern“; argumentierte die deutsche Justizministerin. Also klar und deutlich: nur „ein Gericht“ ist befugt, endgültige Feststellung darüber zu treffen, was ein Völkermord ist und was nicht. Srebrenica, Darfur, Armenier im Osmanischen Reich (1915), Albaner (1998) oder Serben (1999) im Kosovo, Tschetschenen, Ukrainer in der frühen Sowjetunion, Palästinenser im heutigen Israel die Liste ist nicht enden wollend. Sobald irgendwo ein von der Europäischen Union anerkanntes Gericht einen Schiedsspruch fällt, der einen Mörder als „Völkermörder“ einstuft, ist daran nicht mehr zu rütteln. Der richterliche Spruch macht Meinung justiziabel.

Rassenhass und Fremdenfeindlichkeit wird man mit Gesetzen weniger beikommen können als es mit bildungs- und sozialpolitischen Maßnahmen möglich wäre, die Ethnisierung sozialer Differenz im Ansatz zu verhindern. Doch auch darum ging es Frau Zypries nicht. Mit dem von ihr betriebenen Rahmenbeschluss wird, ganz abseits von dem Verwirrung stiftenden Namen des „Gesetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, Kontrolle über Debatten erlangt, die für die Europäische Union außen- und geopolitische Bedeutung haben. Die Analyse des jugoslawischen Bürgerkrieges (1991-1995) sowie der völkerrechtswidrigen NATO-Intervention 1999 gegen Belgrad (sowie auch die Einschätzung der Bombardierung Libyens durch EU- und NATO-Staaten) spielen darin eine entscheidende Bedeutung. Wer die Meinungshoheit über diese Vorgänge hat, dessen Politik kann auch nachträglich gerechtfertigt werden. Nicht von ungefähr fiel Brigitte Zypries auf die Frage nach einem Beispiel für eine Leugnung von Völkermord „Jugoslawien“ ein.

Rahmenbeschluss vom 28. November 2008 (4)

„In Erwägung nachstehender Gründe:“. Das von der damaligen französischen Innenministerin Michèle Alliot-Marie in ihrer Funktion als EU-Ratspräsidentin unterzeichnete Dokument listet 16 Gründe auf, um den „Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ zu untermauern. Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geben dazu die ideologischen Parameter ab. In Punkt 1 heißt es: „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.“ Sämtliche 16 Gründe, die den Rat der EU zur Annahme des Beschlusses veranlassten, setzen sich ausschließlich mit rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven auseinander, wobei sich im Visier der Rechtsprechung all jene hasserfüllten und hetzerischen Äußerungen befinden, die sich auf „Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft“ beziehen. Auffallender Weise wird auf „soziale“ Herkunft nirgends Bezug genommen.

Für unser Thema von entscheidender Bedeutung ist das vollständige Fehlen der Begriffe „Völkermord“ oder „Verbrechen gegen die Menschheit“ im argumentativen Teil des Beschlusses. Kein einziger der 16 Gründe, die den EU-Rat „auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments“ zu den rechtlich relevanten 10 Artikeln führt, enthält eine Auseinandersetzung mit Völkermord oder gar der Leugnung bzw. Billigung oder Verharmlosung desselben. Auch Verbrechen ge-

4 Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008, veröffentlicht im „Amtsblatt der Europäischen Union“ L 328/55 am 6. Dezember 2008

gen die Menschheit, im Deutschen konsequent irreführend als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet, zählen nicht zu den Gründen, die zum Beschluss und damit zur Gesetzwerdung beigetragen haben.

Ohne jede Erklärung, warum beispielsweise das Leugnen von Völkermord eine rassistische oder fremdenfeindliche Straftat sein sollte, enthält dann bereits der Artikel 1 des Beschlusses (unter der Überschrift: „Rassistische und fremdenfeindliche Straftaten“) in Absatz c) folgende Feststellung: „Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden: das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit/ Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das gegen eine Gruppe von Personen oder gegen Mitglieder einer solchen Gruppe gerichtet ist, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt.“ Mit dem „Internationalen Strafgerichtshof“ ist das Rom-Statut (5) gemeint, das die UNO am 17. Juli 1998 verabschiedet hat und dessen Artikel 6, 7 und 8 Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen definieren. Demnach bedeutet Völkermord „jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die

5 siehe www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html#T26

geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“ Artikel 7 („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“) listet unter „systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung“ folgende Tatbestände auf: Tötung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung und Zwangssterilisation. Unter „Kriegsverbrechen“ (Artikel 8) werden Taten aufgeführt, die „Teil eines Planes oder einer Politik“ sind, wie vorsätzliche Tötung, Folter, Zerstörung von Eigentum in großem Ausmaß, Nötigung eines Kriegsgefangenen, Geiselnahme, vorsätzliche Angriffe auf Zivilbevölkerung oder zivile Objekte, die nicht militärische Ziele sind, Plünderung, militärische Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren sowie weitere Untaten bis hin zur „Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird“ (2/ xii).

Der Rahmenbeschluss der Europäischen Union bezieht sich des Weiteren auf Artikel 6 des Internationalen Militärgerichtshofs von 1945 die Nürnberger Prozesse betreffend, der in seinen Statuten ebenfalls Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (sowie „Verbrechen gegen den Frieden“) kodifiziert hat und seinerseits auf der Moskauer Dreimächtekonferenz vom Oktober 1943 aufbaut. All diese weithin unbestrittenen und unbestreitbaren Tatbestände werden ins Treffen geführt, nicht um die Taten zu verhindern oder unter Strafe zu stellen, sondern um Leugnen von juristisch festgestellten Völkermorden und Verbrechen gegen die Menschheit sowie Kriegsverbrechen gerichtsanhängig zu machen. Jedem Leugnen oder Verharmlosen geht eine politische Einschätzung voraus. Und genau an diesem Punkt kann bereits wissenschaftliche Forschung mit ihrem analysierenden und relativierenden Charakter zur Tat werden.

Der britische Soldat in einem irakischen Militärgefängnis von Basra macht sich eines Kriegsverbrechens schuldig. Sobald ihm nachgewiesen werden kann, Folter zu welchem Zwecke auch immer angewandt zu haben, muss er sich dafür verantworten. Oder er müsste sich dafür verantworten, wenn er den politischen Umständen entsprechend von einem Richter in London oder dem Internationalen Strafgerichtshof angezeigt und korrekt verhandelt würde. Mit dem EU-Rahmenbeschluss wird nun auch beispielsweise sein militärischer Vorgesetzter oder ein im Kriegsgebiet stationierter Journalist oder ein Historiker daheim an der Universität Oxford straffällig, der daran zweifelt, dass es sich bei der Behandlung irakischer Zivilisten durch eine britische Einheit um Folter im Sinne des Gerichtshofes gehandelt habe; vielleicht deshalb, weil der Journalist oder Historiker in diesem konkreten Fall Beweise dafür zu haben meint, dass die Aussagen des „Gefolterten“ von anderer Seite erzwungen worden sind, weil sich damit sunnitische Aufständische ihrerseits Vorteile an der Propagandafront erwarteten. Im Fall jedoch, dass ein von der EU anerkanntes Gericht den britischen Folterer für seine Tat schuldig spricht, wird jeder Zweifel daran zum Rechtsfall. Tat und Meinung sind plötzlich – unterschiedlich gewichtet, aber doch – beides Straftaten.

Zwei Jahre hat sich die Europäische Union mit ihrem Rahmenbeschluss Zeit gegeben, bis die 27 Mitgliedstaaten selbigen in nationale Gesetze gegossen haben. Der Spielraum zur juristischen Definition von Völkermord – und damit seiner Leugnung bzw. Verharmlosung – ist dabei denkbar gering. In Artikel 1, Ziffer 4 heißt es: „Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder danach eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der in Absatz 1 Buchstabe c und oder d genannten Verbrechen nur dann unter Strafe stellt, wenn ein nationales Gericht dieses Mit-

gliedstaats und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.“ Der gerichtlich festgestellte Befund zur Definition eines Völkermordes hat in jedem Fall endgültigen Charakter, er kann national oder international bestimmt werden.

Die „Strafrechtlichen Sanktionen“ in Artikel 3 schreiben Freiheitsstrafen von „mindestens zwischen einem und drei Jahren“ vor. Für obigen Satz, die Einschätzung des Massakers von Srebrenica betreffend, ist der Gang hinter schwedische Gardinen vorgesehen, sobald die Massenmorde von einem internationalen Gericht als „Völkermord“ eingeschätzt werden. Über juristische Personen wie z.B. Medienunternehmen, die Platz für Zweifler bieten, werden laut Artikel 6 abschreckende Sanktionen verhängt, zu denen Geldstrafen gehören sowie ... beispielsweise ... „c) richterliche Aufsicht, d) die richterlich angeordnete Auflösung“. Für eine Umschreibung von Zensurmaßnahmen hat man sich offensichtlich nicht einmal besondere Mühe gegeben. In wessen Zeitschrift oder Internetportal ein als richterlich endgültig ausgewiesener Völkermord geleugnet wird, der muss mit der Schließung seines Mediums rechnen. Desgleichen kann es Universitätsinstituten ergehen, die Forschungen zulassen, bei denen mit Leugnung von „Völkermord“ oder „Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Menschheit“ zu rechnen ist.

Unsicherheit über diesen weitgehenden Vorstoß wird dann in Artikel 7, Ziffer 2 deutlich, wenn es heißt: „Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu Grundprinzipien stehen, die sich aus Verfassungsüberlieferungen ergeben und die Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit ... betreffen.“ Der Widerspruch zumindest ist erkannt. Zu seiner Auflösung trägt der Rahmenbeschluss hingegen

nichts bei. Im Gegenteil: die einzelnen nationalen Jurisdiktionen werden im Unklaren darüber gelassen, wie mit diesem eklatanten Widerspruch umzugehen ist. Es ist nur ein Schluss möglich: Wer leugnet, bewegt sich außerhalb des Spektrums freier Meinungsäußerung.

Zuletzt gibt dann der Rahmenbeschluss noch vor, dass die Umsetzung in nationale Gesetzeswerke bis zum 28. November 2010 zu erfolgen hatte und bis spätestens zum 28. November 2013 der EU-Rat die Sachlage überprüfen wird.

Polizeiexperten diskutieren die Auswirkungen

Am 9. September 2010 lud die deutsche Polizeihochschule zur Expertenrunde. Diskutiert wurden die Auswirkungen des EU-Rahmenbeschlusses auf die deutsche Rechtsprechung und insbesondere auf den exekutiven Umgang damit. Laura Birkenstock von der Abteilung Strafrecht, Strafrechtsprozess und Kriminalpolitik der Polizeihochschule hat die Tagung dokumentiert. (6) Wir wollen uns in der Folge den dabei zur Sprache gekommenen höchst interessanten Einschätzungen unterschiedlicher Polizeijuristen widmen.

Zu Anfang kreiste die Debatte der Polizeijuristen um die Einschätzung, inwieweit die Vorgaben der Europäischen Union mit ihrem Rahmenbeschluss durch den § 130 des deutschen Strafrechtsgesetzes abgedeckt werden können. Die Mehrheit der Experten findet die bereits vorliegende gesetzliche Folie des § 130 ausreichend. Klar ist den anwesenden Staatsschützern und Juristen auch, dass vor allem die Ausweitung der Strafverfolgung auf Leugner von gerichtlich benannten Völkermorden demnächst mehr Ar-

6 Laura Birkenstock, Die Umsetzung der Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik Nr. 12/2010, S. 783f.

beit für die Verfolgungsbehörden und auch die Polizei und den Verfassungsschutz bringen wird. „Durch die Umsetzung des Rahmenbeschlusses“, so Birkenstock in ihrem Bericht von der Tagung, „würden neben der ‚klassischen‘ Holocaust-Leugnung um Rechtsextremismus auch weitere Äußerungen aus anderen extremistischen Phänomenbereichen, die dann unter Umständen erstmalig in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten könnten“, strafwürdig. (7) Als markantes Beispiel, das in der Runde von Gunter Warg eingebracht worden ist, nennt die Autorin eine „linksextremistische Gruppierung, die die Billigung, Verharmlosung oder Leugnung von Völkermorden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreibt.“ Der an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung arbeitende Warg hat dabei das „Internationale Komitee für die Verteidigung von Slobodan Milosevic“ (ICDSM) im Visier. Deren Internetseite, so Warg weiter, verherrliche den ehemaligen jugoslawischen Präsidenten, der dem Komitee zufolge für „Gleichheit aller Völker, Personen und ethnischen Gruppen in einer sozial gerechteren und demokratischen Gesellschaft“ gestanden habe. Ohne darin einen Widerspruch zu sehen, erklärte Wang weiter, dass die „Internetseite der deutschen Sektion des ICDSM eine Sammlung von Schriften (vorstelle), die die Vorgänge in Srebrenica leugneten oder verharmlosten“(8). Gemeint sind damit die Massaker an den bosnischen Muslimen, die im Juli 1995 stattgefunden haben und vom „Internationalen Gerichtshof“ in Den Haag als Völkermord eingestuft worden sind. Auch ein Interview des US-amerikanischen Ökonomen Edward Herman, das unter der Überschrift „In Bosnien hat kein Völkermord stattgefunden“ in deutscher Übersetzung in der Berliner Tageszeitung „Junge Welt“ erschienen ist, wird von dem Experten

7 Birkenstock, S. 783

8 Birkenstock, S. 783

ins Treffen geführt, um die mögliche Strafbarkeit der Völkermordleugnung an einem weiteren Beispiel zu exemplifizieren. „In beiden Fällen“, so die zusammenfassende Einschätzung, „könnten die im EU-Rahmenbeschluss genannten Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 lit. c bzw. der Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB erfüllt sein, soweit eine derartige öffentliche Leugnung bzw. Verharmlosung des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören und zu Gewalt oder Hass aufzustacheln.“⁽⁹⁾ Der EU-Rahmenbeschluss diene dazu, die „Rückzugsräume auch für die nicht gewaltbejahenden extremistischen Gruppierungen zu verkleinern.“ Insofern entspricht er nicht nur den politischen Vorgaben, wie sie z. B. von Bundesjustizministerin Zypries 2007 lanciert worden sind, nach denen auch dann etwas strafbar sein müsse, wenn die Tat noch gar nicht stattgefunden habe. Schlimmer: Auch explizit nicht gewaltbereite Organisationen oder Medien, wie das „Komitee zur Verteidigung von Slobodan Milosevic“ oder die Berliner Tageszeitung „Junge Welt“ sollen in den Focus gerichtlicher Untersuchungen gerückt werden, so sie sich nicht der in der Europäischen Union vorherrschenden Mehrheitsmeinung zu international sehr umstrittenen Einschätzungen anschließen. Meinung wird bewusst strafbar gemacht. Das Tatstrafrecht wird um ein Gefahrenstrafrecht bzw. um ein – im Falle der Haltung zu Slobodan Milosevic – posthumes Feindstrafrecht erweitert.

Die Polizeijuristen diskutierten die Vor- und Nachteile dieser juristischen Transformation für die Exekutive. Einen Vorteil ortet Gunter Warg am Schluss seiner Ausführungen. Die Strafbarkeit von Völkermordleugnung erweitere die Macht der Exekutive enorm: „Werde der Anwendungsbereich des § 130 StGB (auf die Leugnung von Völkermord, z.B. in Srebrenica, d.A.) ausgedehnt, treffe die Verfassungs-

9 Birkenstock, S. 783

schutzbehörden auch eine erweiterte Pflicht zur Übermittlung von Erkenntnissen, die zur Verhinderung oder Verfolgung zumindest der extremistisch motivierten Volksverhetzungsdelikte erforderlich seien.“ Mit anderen Worten: ein neues Arbeitsfeld tut sich auf. Historische „Wahrheit“ wird zum Pflichtfach für Verfassungsschützer und Polizeibeamte, die dann den ebenfalls entsprechend zu schulenden Juristen neue Täterkreise, bzw. korrekter: Gefahrenkreise, zuführen sollen.

In für einen Nichtjuristen kaum mehr zu verstehende Höhen entweicht in der Folge der ExpertInnenstreit, wenn es um das Wörtchen „wahrscheinlich“ im Gesetzeswerk des § 130, Art. 1, Abs. 1, lit. a und lit. b geht. Dort wird nämlich klar, dass der Tatbestand des Leugnens oder gröblichen Verharmlosens von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafbar ist, wenn „die Handlung in einer Weise begangen werde, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass aufstachele“.(10) Für die Referentin Stefanie Bock von der Georg-August-Universität in Göttingen geht gerade aus der Unbestimmbarkeit des Begriffes „wahrscheinlich“ hervor, dass die deutsche Bundesregierung auch Tatbestände erfassen will, die im Vorfeld einer Aufstachelung stattfinden; was die Juristin zu der Annahme verleitet, der § 130 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) reiche nicht aus, um die politische Idee des EU-Rahmenbeschlusses zu erfüllen.

Diese Diskrepanz zwischen politischem Wollen und juristischem Umsetzen dieses Wollens durchzieht in der Folge die Debatte der Polizeiexperten. Sie wird dort geradezu philosophisch, wo auf den schmalen Grad zwischen militärischem Kampfeinsatz und Kriegsverbrechen hingewiesen wird. „Mit der Erweiterung des § 130 Abs. 3 StGB auf Kriegsverbrechen“, konstatiert folgerichtig Stefanie Bock, „würde nun bereits die Diskussion der Tatbestands-

10 Birkenstock, S. 784

mäßigkeit eines Verhaltens in gefährliche Nähe zu Billigung oder Verharmlosung einer Tat rücken. Zudem drohten erhebliche Beweisprobleme. Geleugnet werden könne nur eine historische Tatsache; ein Abstreiten von Geschehnissen, die im Einzelnen noch wissenschaftlich umstritten sind, sei nicht tatbestandsfähig.“(11) An dieser Stelle erweist sich die Polizeijuristin als naiv. Denn gerade darum geht es ja im EU-Rahmenbeschluss zur Strafbarmachung von Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord, dass es jenseits wissenschaftlicher Debatten eine juristische Institution gibt, z.B. den Internationalen Gerichtshof oder das Jugoslawien-Tribunal, das historische Wahrheit konstatiert und festlegt. Wissenschaftliche Strittigkeit wird ja gerade durch die juristische Keule obsolet. Denn welcher Historiker oder gar welches Universitätsinstitut wird sich vor dieser Drohkulisse mit dem Thema Völkermord kontrovers beschäftigen. Sobald die Verharmlosung strafbar wird, droht wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zu anderen als den von internationalen Gerichten per Schiedsspruch deklarierten Ergebnissen kommen, strafrechtliche Konsequenz. Der Begriff „Völkermord“ wird dadurch tabuisiert, als möglicher Forschungsgegenstand für den einzelnen Forschenden gefährlich, wenn nicht unmöglich gemacht.

Akribisch bohren die PolizeijuristInnen weiter. Schließlich geht es darum, eine Praxis zu entwickeln, um den EU-Rahmenbeschluss adäquat umzusetzen. Da kann man auch um das Wort „Aufstacheln“ keinen Bogen machen. Schließlich umschreibt dieser Begriff im § 130 StGB eine Voraussetzung für die Strafbarkeit. Wer also beispielsweise seine Meinung kundtut, die osmanischen Armenier seien 1915 zwar massakriert worden, dies sei aber ohne völkermörderische Absicht geschehen, der muss mit dieser Sicht zusätzlich aufstacheln wollen, um sich nach deutschem Recht strafbar zu machen. Nun mag man ein-

11 Birkenstock, S. 785

wenden, ein Aufstacheln zu einer Tat, die man 100 Jahre später als „Völkermord“ leugnet oder verharmlost, sei gar nicht mehr möglich. Dann hätte man aber die Absicht der Europäischen Union, Gesinnungsgesetze zu schaffen, nicht verstanden. Unsere polizeijuristischen Experten sind in dieser Frage hellhörig. Und sie kommen zu einer höchst interessanten, wenngleich schaurig-nebulösen Definition von „aufstacheln“. Zitiert wird aus einem Kommentar zum Strafgesetzbuch von Schönke/Schröder, in dem es heißt: „Aufstacheln ist die Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften, aber auch auf den Intellekt (...), die objektiv geeignet und subjektiv im Sinne eines Handelns dazu bestimmt ist, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen (...)“¹² Mit anderen Worten: Aufstacheln ist kontextabhängig. Wo etwas geschrieben oder gesagt wird, bestimmt den Charakter des Geschriebenen oder Gesagten. Eigentlich ein Gemeinplatz. Die Jurisdiktion entscheidet allerdings in Zukunft darüber, ob eine Meinung strafrechtlich verfolgt wird oder legitim geäußert werden kann. Dieselbe Ansicht – beispielsweise darüber, dass in Bosnien zwischen 1992 und 1995 alle Bürgerkriegsparteien Kriegsverbrechen begangen haben und damit nicht ein einziges Ereignis als Völkermord definiert werden könne – kann im Kontext einer linken Zeitschrift „aufstacheln“, als wissenschaftliche Arbeit geht sie vielleicht unter der Rubrik „Analyse“ durch.

Zum Schluss ihrer Konferenz über die „Umsetzung der Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ weisen die Teilnehmer am Seminar der deutschen Polizeihochschule dann noch auf ein entscheidendes Problem hin,

¹² Lenckern/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar. O.O 2010. Zit. in: Birkenstock, S. 786

das u. a. auch Anlass für das Verfassen dieses Buches war. Der EU-Rahmenbeschluss, der unter der scheinbar unverdächtigen Überschrift, ein Gesetz gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umsetzen zu wollen, daherkommt, steht gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Oder: in diplomatisch formuliertem Polizeijuristendeutsch: „Einigkeit bestand unter den geladenen Experten darüber, dass der Volksverhetzungstatbestand des deutschen Rechts schon jetzt ein erhebliches Konfliktpotential zur Meinungsfreiheit besitze, was durch die Erweiterung auf das Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen sämtlicher Völkermorde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen noch verschärft werden könnte.“(13)

Die Zweifler

Noch im Jahr 2005 standen zehn EU-Mitgliedstaaten dem Vorstoß, rassistische Äußerungen sowie Leugnung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit/Menschlichkeit zu bestrafen, ablehnend gegenüber. Allen voran Italien äußerte seine Zweifel, ob ein solches Gesetzeswerk mit dem Grundrecht auf freien Meinungsäußerung vereinbar sei. Auch die Parlamentsdelegationen von Deutschland, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Schweden, Estland, Lettland, Polen und dem Vereinigten Königreich zeigten sich sehr reserviert.(14) Sieben von 27 EU-Staaten hatten sich noch 2007 gegen gemeinsame Strafvorschriften gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, unter die die Völkermordleugnung subsumiert worden ist, gewandt. Und zwar aus sehr unterschiedlichen Gründen. Dänemark und die Niederlande äußerten prinzipielle Zweifel

13 Birkenstock, S. 788

14 Council of the European Union, Interinstitutional File 2001/0270 (Brussels, 27 May 2005). Zit in: <http://www.statewatch.org/news/2005/may/eu-draft-racism-measure-2.pdf>

an der Strafbarkeit von Meinungsäußerungen, ebenso das Vereinigte Königreich, in dem traditionell die Meinungsfreiheit ein übergeordnetes Gut darstellt. Die dänische Justizministerin Lene Espersen wurde im April 2007 von ihrer deutschen Kollegin Bigitte Zypries brüskiert. Nachdem Espersen erklärt hatte, auf dem unter deutschen Ratsvorsitz abgehaltenen Treffen der Justizminister sei keine Einigung erzielt worden und daraufhin das Treffen verließ, verkündete Zypries wenig später den Durchbruch. (15)

Litauen wiederum stemmte sich lange Zeit gegen das Gesetzeswerk, weil es darauf bestanden hatte, auch die „stalinistischen Verbrechen“ unter die strafbaren Tatbestände im Beschluss gegen rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen sowie Völkermordleugnung aufzunehmen. Allein, an diesem Punkt musste darauf hingewiesen werden, dass wie immer schrecklich der Stalinismus in Litauen gewütet haben mag, er keine völkermörderische Komponente in sich trug (16). Alle Bedenken wurden bis zur Beschlussfassung im November 2008 hinweggewischt und, was den impliziten Angriff des Rahmenbeschlusses auf Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung betrifft, mittels eines irritierenden Artikel 7, Ziffer 2 begegnet, in dem kein Land dazu verpflichtet werden soll, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu diesbezüglichen Grundprinzipien stehen. Zwischenzeitlich haben allerdings fünf Länder Osteuropas auch die Leugnung kommunistischer Verbrechen unter Strafe gestellt. „Wer vom kommunistischen System begangenen Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, in Zweifel zieht oder in ihrer Bedeutung herabmindert, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren belegt“, heißt es beispielsweise in Paragraph 269/C des ungarischen Strafgesetzbuches. Ähnliche

15 Die Welt, 19.4.2007

16 Vgl. Kapitel über die Strafbarkeit der Leugnung kommunistischer Verbrechen.

Paragrafen gibt es in Polen, Litauen, Tschechien und der Slowakei.

Das eigentlich Bedenkliche, nämlich öffentlich geäußerte politische und historische Überlegungen zu Völkermorden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Menschheit oder kommunistischer Verbrechen unter das Kuratel von Gerichtshöfen und deren endgültige Entscheidungen zu stellen, hat zumindest die deutschsprachige Diskussion kaum erreicht, weder in den Medien noch in intellektuellen Kreisen. Einzig in der Geschichtswissenschaft werden da und dort Stimmen laut, die kritisch zum EU-Rahmenbeschluss Stellung nehmen.

Eine solche Kritik ist allerdings auch für Linke dringend notwendig. Denn was vordergründig ausschließlich als Verteidigung der bürgerlich-liberalen Meinungsfreiheit aussieht – die übrigens auch Linken gut zupass stehen würde –, ist auch aus einer friedenspolitischen und antiimperialistischen Sicht von großer Bedeutung. Erinnerungsgesetze wie die beschriebenen haben das Potenzial, Kriegslügen im Nachhinein zu legitimieren. Gesinnungsjustiz kann sich nur allzu leicht als letztes Glied einer imperialen Strategie entpuppen, die den Krieg mit verdrehter Wahrheit beginnt, Kriegsgegner wie Slobodan Milosevic oder Muammar al Gaddafi als Völkermörder bezeichnet, gegen die aus menschenrechtlicher Pflicht heraus Luftangriffe geflogen werden müsse. Wenn dann nach dem Sieg der allesamt NATO -geführten Aggressionen der politische Wechsel im Land des Gegners erfolgt und die ökonomischen Herzstücke neu verteilt sind, dann kommen Erinnerungsgesetze zum Einsatz, die die Definitionsmacht der Ereignisse historisch zementieren und somit im Nachhinein den erlogenen Kriegsgrund per Strafandrohung zur verordneten Wahrheit machen. Eine solche politische Justiz dient letztlich dazu, Herrschaftsgeschichte zu schreiben.



Hannes Hofbauer

Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung

Rechtsprechung als politisches Instrument

PROMEDIA